

Bekanntmachung Nr. 043/2009 vom 20.05.2009**Wahlbekanntmachung**

1. Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 21 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
101 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 1
201 Baesweiler	Goetheschule Baesweiler
301 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 2
401 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 1
501 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 2
601 Baesweiler	Stadtbücherei Baesweiler
701 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 3
801 Baesweiler	Rathaus Baesweiler
901 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 3
1001 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 1
1101 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 2
1201 Loverich	Grundschule Loverich, Raum 1
1301 Floverich	Grundschule Loverich, Raum 2
1302 Puffendorf	Vereinsheim Puffendorf
1303 Setterich	Lessingschule Setterich, Raum 1
1401 Beggendorf	Vereinsheim Beggendorf
1501 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 1
1601 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 2
1701 Setterich	Barbaraschule Setterich, Raum 1
1801 Setterich	Barbaraschule Setterich, Raum 2
1901 Setterich	Lessingschule Setterich, Raum 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:30 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
9001 Briefwahlbezirk I	Rathaus Baesweiler, Raum 1
9002 Briefwahlbezirk II	Rathaus Baesweiler, Raum 2
9003 Briefwahlbezirk III	Rathaus Baesweiler, Raum 3

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

52499 Baesweiler, 18.05.2009
Der Bürgermeister

(Prof. Dr. Linkens)